

14.12.2016

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP

zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW)“ (Drucksache 16/12119) in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr (Drucksache 16/13706)

Die Fraktion der CDU und die Fraktion der FDP beantragt, den Entwurf für die „Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW)“ wie folgt zu ändern:

1. § 6 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt 0,4 H, mindestens 3 m. In Gewerbe- und Industriegebieten genügt eine Tiefe von 0,2 H, mindestens 3 m. Vor den Außenwänden von Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschossen genügt als Tiefe der Abstandsfläche 3 m. Werden von einer städtebaulichen Satzung oder einer Satzung nach § 86 Außenwände zugelassen oder vorgeschrieben, vor denen Abstandsflächen größerer oder geringerer Tiefe als nach den Sätzen 1 bis 3 liegen müssten, finden die Sätze 1 bis 3 keine Anwendung, es sei denn, die Satzung ordnet die Geltung dieser Vorschriften an.“

Begründung

In den gefragten Regionen und in den Ballungsgebieten Nordrhein-Westfalens besteht zum Teil ein erheblicher Wohnungsmangel, der durch Flächenmangel weiter verschärft wird. Das Abstandsflächenrecht in Nordrhein-Westfalen verhindert durch die Festlegung großer Abstandsflächen die innerstädtische Verdichtung. Dies gilt insbesondere für den § 6 Abs. 5. In Hessen und Bayern zum Beispiel wird die vorgeschlagene Formulierung, die dem § 6 Absatz 5 der Musterbauordnung entspricht, erfolgreich praktiziert. Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird dazu beigetragen, dass das Ziel des flächenschonenden Bauens insbesondere in bereits verdichteten Innenstadtlagen begünstigt wird.

Datum des Originals: 14.12.2016/Ausgegeben: 14.12.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

2. § 6 Absatz 6 wird aufgehoben.

Begründung

Durch den neu zu fassenden § 6 Absatz 5 erübrigt sich der § 6 Absatz 6, da er den Vorgaben der Musterbauordnung entspricht.

3. Dem § 6 wird folgender Absatz 17 angefügt:

„(17) Wohngebäude, die Bestandsschutz genießen, können auch ohne Einhaltung der erforderlichen Abstandsflächen im Zuge des Ersatzneubaus an gleicher Stelle und in gleicher Größe neu errichtet werden.“

Begründung

Durch die Anfügung wird verhindert, dass Investoren Abstand von der Ersetzung durch einen Neubau nehmen. Angesichts des vielfach vorhandenen Wohnraummangels wäre dies nicht zu vertreten.

4. § 48 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei, aber nicht uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein. In Gebäuden, die gemäß § 37 Abs. 7 Satz 1 Aufzüge haben müssen, müssen alle Wohnungen barrierefrei, aber nicht uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein.“

Es wird ein neuer Absatz 3 angefügt:

„Die Gemeinden können durch Satzung regeln, dass bei der Errichtung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen von den Wohnungen nach Satz 1 und Satz 2 in Gebäuden mit mehr als sechs Wohnungen eine, in Gebäuden mit mehr als fünfzehn Wohnungen zwei uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein müssen.“

Die Absätze 3 bis 8 werden zu Absätze 4 bis 9.

Begründung

Bereits mit dem Antrag „Investitionen in den nordrhein-westfälischen Wohnungsmarkt fördern – NRW-Mietpreisbremse außer Kraft setzen“ (Drs. 16/12353 vom 28. Juni 2016) wurde darauf hingewiesen, dass die feste Quotierung der rollstuhlgerechten Wohnungen zu einer am tatsächlichen Bedarf vorbei orientierten Wohnungsbaupolitik führen wird. Das Bauen wird im gesamten Land dadurch verteuert.

Der Nachweis des spezifischen Bedarfs nach komplett rollstuhlgerechten Wohnungen bleibt nach wie vor unbestimmt.

Mehrere Auftragsstudien der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und des VdW Rheinland Westfalen haben die Mehrkosten aus der Novelle der Landesbauordnung untersucht und kommen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass Mehrkosten aufgrund der „R-Quote“ zwischen 12 bis 22 Prozent erwartet werden.

Auf Nachfrage des Abgeordneten Holger Ellerbrock in der Anhörung von Sachverständigen am 25. Oktober 2016 führten Sachverständige aus, dass Objekte mit komplett rollstuhlgerechten Anforderungen selbst in der Metropole Köln schwer zu vermieten sind, da diese sehr kostenintensiv sind und sich viele Rollstuhlfahrer diese schlicht nicht leisten können. Andere Mieterinnen und Mieter fragen diese Art von Wohnungen auch nicht nach, sodass ein langer Leerstand die Folge dieses Bauprojektes in Köln war.

Darüber hinaus wurde deutlich, dass Menschen, die auf den Rollstuhl angewiesen sind, auch in barrierearmen Wohnungen ihre gewünschten Anforderungen finden und dort ihren Wünschen entsprechend problemlos leben können.

Außerdem ist es die fast einhellige Meinung der Sachverständigen, dass sich die Nachfrage nach rollstuhlgerechten Wohnungen in Ballungszentren und ländlichen Räumen erheblich differenziert darstellt und damit eine landeseinheitliche, starre Quotierung abzulehnen ist.

Der VdW Rheinland Westfalen geht beispielsweise in seiner Stellungnahme (Stellungnahme 16/4285) auf bereits in der Praxis bestehende Kooperationen mit dem Mieterbund NRW und den Sozialverbänden ein, die das Ziel verfolgen, freiwillige Lösungen dafür zu finden, dass Angebot und Nachfrage nach rollstuhlgerechten Wohnungen in den Kommunen passgenauer zueinanderfinden.

Diesen problemlösungsorientierten Ansatz gilt es zu fördern. In Analogie der neuen Satzungskompetenz der Kommunen hinsichtlich der Stellplätze für PKW und Fahrräder sollen die Kommunen auch o.g. Satzungskompetenz erhalten.

5. § 50 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 50 Stellplätze und Garagen, Abstellplätze und Fahrräder

- (1) Werden Bauliche Anlagen errichtet, so müssen Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder hergestellt werden, wenn und soweit unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse und des öffentlichen Personenverkehrs zu erwarten ist, dass der Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug erfolgt (notwendige Stellplätze oder Garagen und Fahrradabstellplätze). Es kann gestattet werden, dass die notwendigen Stellplätze innerhalb einer angemessenen Frist nach Fertigstellung der Anlagen hergestellt werden. Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze im Einvernehmen mit der Gemeinde nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Gemeinden einen Geldbetrag nach Maßgabe einer Satzung zahlen.
- (2) Die Gemeinden können abweichend von Absatz 1 durch Satzung regeln, ob bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder hergestellt werden müssen. Sie können auch bestimmen, ob an Stelle der Stellplätze oder Garagen ein Geldbetrag an die Gemeinde zu zahlen ist, wenn die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist oder aus städtebaulichen Gründen untersagt wurde.

- (3) Der Geldbetrag nach Absatz 1 und 2 ist zu verwenden
 - a) für die Herstellung zusätzlicher Parkeinrichtungen im Gemeindegebiet,
 - b) für investive Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs,
 - c) für investive Maßnahmen zur Verbesserung des Fahrradverkehrs oder
 - d) für Maßnahmen des Mobilitätsmanagements.

- (4) Bei Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen nach § 48 Absatz 2 und § 54 Absatz 1 müssen geeignete Stellplätze für Menschen mit Behinderung in ausreichender Zahl und Größe hergestellt werden. Diese Stellplätze sollen in der Nähe der barrierefreien Eingänge angeordnet werden.“

Begründung

Am 13. Juli 2016 haben sich Abgeordnete der FDP-Landtagsfraktion mit der Kleinen Anfrage 4956 an die Landesregierung gewandt und nach einer Begründung für die Streichung der klar definierten, zulässigen Verwendungszwecke für die Stellplatzablösebeträge aus dem Gesetzentwurf gefragt. In diesem Zusammenhang wurde auch auf die aufkommenden Rechtsunsicherheiten für die Kommunen hingewiesen.

Die Landesregierung lässt die Frage nach der Begründung für die Streichung in ihrer Antwort vom 8. August 2016 (Drs. 16/12644) vollkommen unbeantwortet und teilt ebenso mit: „Eine vermehrte Rechtsunsicherheit ist damit – auch wegen der beabsichtigten langen Übergangsfrist – nach Auffassung der Landesregierung nicht verbunden“.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW hingegen sieht so wie die FDP-Fraktion und die CDU-Fraktion eine aufkommende Rechtsunsicherheit für die Kommunen und macht in ihrer Stellungnahme (Stellungnahme 16/4016) vom 15. Juli 2016 deutlich:

„Durch den völligen Verzicht auf derartige Vorgaben droht eine Verschlechterung gegenüber der derzeitigen Rechtslage. Zudem stellt die Erhebung von Stellplatzablösebeträgen eine zweckgebundene Sonderabgabe dar, deren Grenzen vom Bundesverfassungsgericht eng gesteckt wurden. Es bestehen erhebliche Zweifel an der Zulässigkeit von Stellplatzablösebeträgen, falls die bisherigen Voraussetzungen für eine gruppennützige Verwendung entfallen. Es ist den kommunalen Behörden weder als Satzungsgeber noch als Bauaufsicht zumutbar, das hiermit verbundene Risiko zu tragen.“

Es ist aus Sicht der FDP-Fraktion und der CDU-Fraktion unabdingbar, dass sich die Herstellungspflicht von Stellplätzen als solche direkt aus dem Gesetz ergibt und auch die zulässigen Verwendungszwecke im Gesetz festgeschrieben werden. Die von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW vorgeschlagene Formulierung unterstützen wir daher vollumfänglich.

6. Dem § 50 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Zufahrten zu Garagen und Stellplätzen in den seitlichen Abstandsflächen und entlang von Grundstücksgrenzen sind in der Höhe der geforderten Stellplatzanzahl zulässig.“

Begründung

Dies dient der flächenschonenden Bebauung und ist der Innenverdichtung in städtischen Siedlungsgebieten hilfreich, weil dadurch der zusätzliche Flächenverbrauch für die verpflichtende Bereitstellung von Stellplätzen reduziert werden kann. Die jetzige Regelung von maximal vier Stellplatzzufahrten je Seite ist durch Gerichtsurteil geschaffen worden und zeigt die Notwendigkeit einer angemessenen Regelung.

7. § 59 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der vom Bauherrn einzusetzende Bauleiter muss über eine ausreichende Qualifikation im Rahmen eines Architektur- oder Bauingenieurstudiums verfügen. Darüber hinaus muss er über eine Berufshaftpflichtversicherung und Fortbildungsnachweise, zum Beispiel durch Teilnahme an entsprechenden Fortbildungsmaßnahmen der Kammern, verfügen. Gleichwertige Qualifizierung aus anderen Ausbildungsbereichen und dem europäischen Ausland sind entsprechend zu berücksichtigen. Der Bauleiter hat im Freistellungsverfahren die Übereinstimmung mit den eingereichten Bauunterlagen und den statischen und vermessungstechnischen Bestandteilen der Bauplanung gegenüber der Behörde zu bestätigen.“

Begründung

Die bisherige Formulierung, dass der Bauleiter über die für ihre oder seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen muss, ist völlig unzureichend. Denn es bleibt ohne Erklärung, welche Anforderungen damit gemeint sind. Qualifikationsanforderungen für den Bauleiter müssen klar definiert werden. Das stärkt auch den Verbraucherschutz, da die Versicherungen nur qualifizierte Personen versichern.

8. § 67 wird wie folgt gefasst:

„§ 67 Genehmigungsfreie Wohngebäude, Stellplätze und Garagen

(1) Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 oder § 30 Abs. 2 des Baugesetzbuches bedürfen die Errichtung oder Änderung von Wohngebäuden mittlerer und geringer Höhe einschließlich ihrer Nebengebäude und Nebenanlagen keiner Baugenehmigung, wenn

1. das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht,
2. die Erschließung im Sinne des Baugesetzbuches gesichert ist und
3. die Gemeinde nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Bauvorlagen erklärt, dass das Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll.

Satz 1 gilt auch für Nutzungsänderungen von Gebäuden, deren Errichtung oder Änderung bei geänderter Nutzung genehmigungsfrei wäre. Die Bauherrin oder der Bauherr kann beantragen, dass für die in Satz 1 genannten Vorhaben das Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wird.

(2) Den bei der Gemeinde einzureichenden Bauvorlagen ist eine Erklärung der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers beizufügen, dass das Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht. Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Eingang der Bauvorlagen bei der Gemeinde begonnen werden. Teilt die Gemeinde der Bauherrin oder dem Bauherrn vor Ablauf der Frist schriftlich mit, dass kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, darf unverzüglich mit dem Vorhaben begonnen werden. Ein Rechtsanspruch auf eine solche Mitteilung besteht nicht.

(3) Die Gemeinde kann die Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 abgeben, weil sie beabsichtigt, eine Veränderungssperre nach § 14 des Baugesetzbuches zu beschließen oder eine Zurückstellung nach § 15 des Baugesetzbuches zu beantragen, oder wenn sie aus anderen Gründen die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens für erforderlich hält. Erklärt die Gemeinde, dass das Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, hat sie der Bauherrin oder dem Bauherrn mit der Erklärung die Bauvorlagen zurückzureichen, falls die Bauherrin oder der Bauherr bei der Vorlage nicht ausdrücklich bestimmt hat, dass sie im Falle der Erklärung der Gemeinde nach Absatz 1 Nr. 3 als Bauantrag zu behandeln sind. Die Gemeinde leitet dann die Bauvorlagen zusammen mit ihrer Stellungnahme an die untere Bauaufsichtsbehörde weiter; § 73 Abs. 1 Satz 3 ist nicht anzuwenden.

(4) Bei Wohngebäuden mittlerer Höhe und Wohngebäuden geringer Höhe mit mehr als zwei Wohnungen, jedoch nicht bei deren Nebengebäuden und Nebenanlagen, müssen vor Baubeginn ein von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen im Sinne des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 geprüfter Nachweis über die Standsicherheit und von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen aufgestellte oder geprüfte Nachweise über den Schallschutz und den Wärmeschutz vorliegen. Bei Wohngebäuden mittlerer Höhe muss zusätzlich von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft und bescheinigt werden, dass das Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht. Die Bauherrin oder der Bauherr hat den Angrenzern vor Baubeginn mitzuteilen, dass ein genehmigungsfreies Bauvorhaben nach Absatz 1 oder Absatz 7 durchgeführt werden soll, zu dem die Gemeinde keine Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 abgegeben hat.

(5) Die Bauherrin oder der Bauherr hat den Ausführungsbeginn eines Vorhabens nach den Absätzen 1 und 7 mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen und dabei die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterinnen oder der Fachbauleiter sowie der staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, die die Nachweise nach Absatz 4 aufstellen oder prüfen und stichprobenhafte Kontrollen nach Satz 7 durchführen, mitzuteilen. Die Bauaufsichtsbehörde unterrichtet das Staatliche Amt für Arbeitsschutz und, soweit erforderlich, das Staatliche Umweltamt. Vor Baubeginn muss die Grundrissfläche und die Höhenlage der baulichen Anlage abgesteckt sein. Die Bauvorlagen und die Bescheinigungen der Sachverständigen nach Absatz 4 müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen. Bauliche Anlagen im Sinne der Absätze 1 und 7 dürfen erst dann benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher benutzbar sind. Ihre Fertigstellung ist der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Bei Fertigstellung müssen Bescheinigungen von staatlich anerkannten Sachverständigen vorliegen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den in Absatz 4 genannten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind. Die Genehmigungsfreiheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die in diesem Gesetz, in Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes oder in anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften gestellt

werden. § 67 Abs. 2 und § 71 gelten entsprechend. Der in § 82 Abs. 2 Satz 1 genannte Nachweis muss der Bauherrin oder dem Bauherrn vorliegen.

(6) Die Bauherrin oder der Bauherr und die späteren Eigentümer haben die Bauvorlagen, Nachweise und Bescheinigungen aufzubewahren.

(7) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Garagen und überdachte Stellplätze bis 1000 m² Nutzfläche, wenn sie einem Wohngebäude im Sinne des Absatzes 1 dienen. Bei Garagen mit einer Nutzfläche über 100 m² bis 1000 m² muss vor Baubeginn ein von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüfter Nachweis über die Standsicherheit vorliegen sowie zusätzlich von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft und bescheinigt worden sein, dass das Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht. Für diese Garagen gelten zusätzlich Absatz 4 Satz 3 und Absatz 6. Soll in einer geschlossenen Mittelgarage eine natürliche Lüftung vorgesehen werden, so muss zuvor von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen die Unbedenklichkeit bescheinigt worden sein. Die Bescheinigung ist aufgrund durchgeführter Messungen innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme der Garage von der oder dem Sachverständigen zu bestätigen.

(8) Wird nach Durchführung des Bauvorhabens die Nichtigkeit des Bebauungsplanes festgestellt, so bedarf das Bauvorhaben auch dann keiner Baugenehmigung. Seine Beseitigung darf wegen eines Verstoßes gegen bauplanungsrechtliche Vorschriften, der auf der Nichtigkeit des Bebauungsplanes beruht, nicht verlangt werden, es sei denn, dass eine Beeinträchtigung von Rechten Dritter dies erfordert.“

Die §§ 67 bis 91 werden zu §§ 68 bis 92.

Begründung

Die Abschaffung des Freistellungsverfahrens darf nicht stattfinden. Die von der Landesregierung angeführte Begründung, dass sich das Verfahren nicht bewährt habe, ist nicht nachvollziehbar. Das Freistellungsverfahren bietet für die Bauämter wie auch für die Antragsteller eine große Erleichterung. Es bietet vor allem für Anbieter von Einfamilienhäusern die Möglichkeit, nach wenigen Wochen mit dem Bau beginnen zu können. Eine Abschaffung des Freistellungsverfahrens würde eine weitere Belastung der Bauaufsichtsbehörden zur Folge haben, wodurch sich die Genehmigungszeiten aller Anträge deutlich verlängern würden. Schon jetzt dauern Genehmigungsverfahren viel zu lang.

Rechtlich betrachtet steht der verantwortliche Antragsteller zudem bereits jetzt in der Haftung, wenn die Regelungen der BauO NRW nicht eingehalten werden. Der Verbraucherschutz ist damit längst gewährleistet. Das Freistellungsverfahren wird vorwiegend im Ein- und Zweifamilienhaus-Bereich verwendet. Mit Blick auf den Sicker-Effekt hat der Bau von Eigenheimen eine entlastende Wirkung für den Mietwohnungsmarkt. Jedes neue Eigenheim setzt eine Mietwohnung frei. Damit würde sich die Abschaffung des Freistellungsverfahrens auf den Mietwohnungsmarkt auswirken und das Freiwerden von Mietwohnungen ausbremsen.

9. § 73 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ist der Bauantrag unvollständig oder weist er sonstige erhebliche Mängel auf, fordert die Bauaufsichtsbehörde den Bauherrn zur Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf. Werden die Mängel innerhalb der Frist nicht behoben, gilt der Antrag als zurückgenommen.“

Begründung

Die Bauaufsichtsbehörden sollen verpflichtet werden, dem Bauherrn vollständig und abschließend mitzuteilen, welche weiteren Bauvorlagen aus ihrer Sicht für die Beurteilung des Bauvorhabens erforderlich sind. Es muss deutlich gemacht werden, dass nach Ablauf einer angemessenen Frist weitere Unterlagen nicht durch die Bauaufsichtsbehörde in weiteren Schritten verlangt werden können. Diese Formulierung entspricht dem entsprechenden Vorschlag aus der Musterbauordnung.

10. In § 73 Absatz 2 werden die Worte „zwei Monaten“ durch die Worte „einem Monat“ ersetzt.

Begründung

Auch das Verfahren für andere Behörden muss beschleunigt werden, um insgesamt zu wesentlich kürzeren Genehmigungsprozessen zu kommen.

Armin Laschet
Lutz Lienenkämper
Josef Hovenjürgen
Wilhelm Hausmann

und Fraktion

Christian Lindner
Christof Rasche
Holger Ellerbrock

und Fraktion